



keine bedeutenden laufenden Opfer, sondern nur die ursprüngliche Aufbringung eines Capitals, das freilich jetzt zwar nicht unter 4 bis 4 1/2 pCt. zu bekommen sein wird. Eine bedeutende Summe ist aber auch keineswegs zur Gründung nöthig, um einen verhältnißmäßig großen Nutzen zu stiften, weil es in der Natur der Sache liegt, daß regelmäßige und baldige Rückzahlungen verlangt werden, sich ein Fonds von den Ersparnissen sammelt, und oft dasselbe Kapital in kurzer Zeit Mehreres helfen kann. Schwieriger ist dabei eine gute Verwaltung, und unerläßlich ist eine ganz genaue Kenntniß der zu Unterhaltenden ihrer Familien und Vermögensverhältnisse. Doch sind dieß keine Schwierigkeiten, welche abschrecken können, welche nicht zu beseitigen wären. — Weit weder Pfand- noch leicht andere Sicherheit verlangt und gegeben werden kann, so ist das Bestehen der Anstalt von der Sittlichkeit und Thätigkeit derer, die sich bei ihr betheiligen, namentlich der Schuldner, ferner von einer richtigen Benützung der Schuldner und ihrer Verhältnisse abhängig. Es dürfte daraus folgen, daß eine solche Anstalt ihre Wirksamkeit höchstens auf einen Oberamtsbezirk und seinen großen Kreis ausdehnen kann; ferner, daß die moralische Ueberzeugung und die Einsicht der Verwalter, die durch genau unterrichtete Agenten der Anstalt, etwa die der Bezirksarmenvereine, unterstützt werden müßte — nicht aber strenge Geschäftsvorschriften im einzelnen Falle über Bewilligung und Verweigerung eines Anlehens zu entscheiden haben werden — oder aber zu noch größerer Sicherheit gemeinderäthliche Zeugnisse, und Bürgschaftsurkunden den Maßstab in den einzelnen Fällen für die Verwalter werden abgeben müssen. Nach Alldem aber kann schließlich die Eingangs aufgeworfene Frage mit Ueberzeugung und im vollsten Maße bejaht werden.

Parallele und Apellation an's Publikum.

In dem Buche „merkwürdige Befehrungsgechichten“ von Pfarrer D. Herbst lese ich unter der Rubrik: „Befehrunge im Gefängnisse“, Artikel „Hannifel“ folgendes Referat: „Hannifel geraubte vor Allen die Juden. Einer seiner Einbrüche, bei dem Juden Moses Hirsch zu Mittelbronn, einem nach Pfalzburg gebürtigen Marktledern, ist zumal durch die traurigen Folgen merkwürdig, die daraus für sieben Bürger der kleinen Ortschaft Kitzelburg erwachsen. Den 24. September 1768 brach nämlich Hannifel in das Haus des Moses Hirsch ein, und raubte demselben, trotz seines und einiger herbeigekommenen Bürger Widerstandes an 1800 fl. in Geld und Geldeswerth. Der Jude, durch allgütige Angst oder durch die Nacht betrogen, vielleicht auch aus Bosheit und Nachsicht, gab an, daß sieben Bürger aus dem kleinen, nur aus drei Häusern bestehenden, und in das Pfalzburger Amt gehörigen Orte Kitzelburg, mit unter den Thätern gewesen. Nicht nur seine Familie und die Magd, sondern auch alle Juden, die in seinem Hause wohnten, bekräftigten die Wahrheit dieser Aussage. Die sieben Bürger wurden darauf eingezogen, in Ketten und Banden gelegt, und in den Gefängnissen von Pfalzburg wohl verwahrt. Bei dem Verhör längneten sie standhaft jeden Antheil an dem Verbrechen: bei der Confrontation mit ihren Anklägern behaupteten aber diese mit frecher Stirne, sie seien Hannifel's Mitschuldige. Man legte sie jetzt auf die Folter: sie überstanden die größten Schmerzen und blieben bei ihrer Aussage. Deß ungeachtet wurden die Beschuldigten der Juden für überzeuget gehalten, und von dem Justizrathe zu Pfalzburg die überreichte und sehr harte Sentenz gefaßt, daß vier von diesen Angeklagten zum Stränge, die drei andern zur „ewigen“ Galeerenstrafe verurtheilt werden sollten. Die Sentenz wurde von dem Parlamente zu Metz bestätigt und am 17. Februar 1769 wirklich vollzogen.“

Und später, nachdem die Verhaftung Hannifel's und seine Einbringung nach Sulz a. N. erzählt worden, heißt es weiter: „Jetzt wurde er auch wegen des Einbruchs in das Haus des Juden Moses Hirsch zu Mittelbronn noch einmal verhört. Als man ihm sagte, daß deßhalb vier Bürger von Kitzelburg gebängt und drei auf die Galeeren gesandt worden wären, rief er voll Entsetzen aus: „o, daß Gott erbarme ic. — — noch nie habe ich gehört, daß man Menschen ohne ihr Geständniß richten lasse, und ein solches Beispiel mag selten sein: sollten die drei auf der Galeere noch leben, so sollte man sieogleich loslassen, weil sie ja 18 Jahre unschuldig gelitten, und während dieser Zeit manchen Sulzger zu Gott um ihrer großen Unschuld willen geschickt werden haben.“ Hannifel's Aussage befängigten alle Mitgefäng-

gene und nannten im Einzelnen die Theilnehmer an jenem Diebstahle. Nur Einer aber konnte durch dieses Geständniß gerettet werden, die andern zwei waren bereits auf der Galeere gestorben.

Man schaudert bei solchen Thatfachen der Vorzeit, doch dieser Schauder fliegt vorüber flüchtig, wie eine idene Frühlingsswolke: man sagt sich, alle diese Opfer einer barbarischen Buchstabenjustiz haben ausgelitten, heute kommt wohl Aehnliches nicht mehr vor, heute ist nicht schon — namentlich im Punkte des Eigenthums — das Angeklagterwerden ein Verbrechen, heute hat der Kläger nicht von vorne herein das Präjudiz für sich, heute ist der Verklagte moralisch — im Herzen des Richters — nicht schon vor der Untersuchung abgeurtheilt. Zur Beleuchtung dieses Trostes will ich folgendes Seitenstück zu obiger Thatfache erzählen, wobei ich zum Voraus bemerke, daß das in Frage stehende Subject noch im jetzigen Augenblick, wo ich dieß schreibe und Du dieses liest, in der ganzen Wirklichkeit des Wortes leidet, seiner Freiheit beraubt, der Schwand überantwortet ist. — Im vorigen Sommer wurde hier nächstlicher Weise in einem Hause eingebrochen, in der Absicht, Mehl zu stehlen. Die Hausbewohner hören Geräusch, machen sich auf die Beine, entdecken den Dieb, werden mit ihm handgemein, rufen nach Hilfe: der Dieb aber entkommt ihnen und schlüpft zu demselben Loch hinaus, durch welches er, dessen eigener Urheber, eingebrochen war. Die Geschichte kommt zur Anzeige: der Angeklagte vertheidigt beharrlich seine Unschuld, die Ankläger halten ihre Behauptung fest, bekräftigen sie durch einen Handeid, der Angeklagte wird als überwiesen angenommen, zu 15monatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach Ludwigsburg abgeführt, um dort diesem Berufe zu leben.

Als man dieses hier hörte, erstarre jedes Urtheil: man wußte, daß er der Dieb nicht war, und doch sagte man sich, soll er's gestanden haben! Der Schultheiß konnte keine Auskunft geben, da ihm das Urtheil nicht mitgetheilt worden, man erkundigte sich daher, und erfuhr — „als überwiesen angenommen!“ „auf den Recurs verzichtet!“

(Schluß folgt.)

Stuttgart. Ueber die Art und Weise, wie plötzlich unser Theater geschlossen wurde, ist nur Eine Stimme. Durch die Annahme von jährlichen 50,000 fl. hatte die Civilliste die Verbindlichkeit, die Pflicht, die gesetzliche Pflicht auf sich genommen, das Theater in einem guten, der Würde des Königreichs entsprechenden Zustand zu unterhalten. Sit nun dem so, ist es dann nicht eine Willkürlichkeit, das Theater ohne Grund zu schließen und die entlassbaren Leute zu entlassen, ehe der von der Civilliste mit den Ständen eingegangene Contract gelöst war? Vor 7 Jahren, anno 1841, wäre ein solcher Act als ein „unmögliches“ erschienen; im Jahr 1848 aber ist Alles möglich. Weil man aber sieht, daß solche Acte sich immer wiederholen können und wiederholen werden, so sehe man darauf, diese Wiederholung dadurch unmöglich zu machen, daß man die Gewalt dazu nicht Einem, einem Einzelnen in die Hände gibt, man sehe darauf, daß das Theater Nationaltheater werde. — Nur in diesem Falle werden wir ein Theater haben, das vor allen Einsüssen der Willkürlichkeit geschützt ist. — Uebersieh, wer wüßte nicht, daß auf einem Nationaltheater mit wenigem Gelde unendlich mehr geleistet wird, als auf einem königlichen Theater mit der gedoppelten Summe? Die Begünstigungen Einzelner, die den Nozen allein verzeihen, fallen dann weg und damit fallen die Hauptkosten hinweg. Wir würden z. B. mit einem Landeszuschuß von 50,000 fl. ein vorzügliches Theater hier haben können, denn die überflüssigen Anstellungen, die allzu hohen Besoldungen fielen hinweg und die Angestellten müßten um das, was sie einnehmen, auch arbeiten; sie dürften nicht halbe Jahre auf Reisen geben und die Besoldung forbeziehen; sie dürften nicht am Rheumatismus leiden und heiser werden, wenn das Spielen und Singen an ihnen wäre. Ueberdies müßte das Repertoir Rücksicht auf das Publikum nehmen; es müßten solche Stücke gegeben werden, die das Publikum anzogen, die dem Publikum gefielen, nicht aber solche, die bloß im Geschmack eines Einzelnen sind; denn das Repertoir hätte Rücksichten auf die Masse.

(B. W.)

253

251

257

247

262

242

302

202

352

152

Ende

Anfang